

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Bötzingen vom 23.09.2020 (Auszug)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 25.07.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. § 7 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Die monatliche Gebühr (11 Beitragsmonate pro Jahr, der Monat August ist beitragsfrei) beträgt:

Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten für Kinder über 3 Jahre (Ü3):

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind:	189,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	146,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	99,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	32,00 €

Ganztagesbetreuung für Kinder über 3 Jahre (Ü3):

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind:	290,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	220,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	146,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	50,00 €

Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre (U3) vormittags / verlängerte Öffnungszeiten:

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind:	386,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	293,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	195,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	120,00 €

Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre (U3) ganztags:

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind:	544,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	408,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	307,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	184,00 €

Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre (U3) nachmittags:

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind:	161,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	120,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	85,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	47,00 €

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

In der Gebühr für die **Kleinkindbetreuung U3** sind die **Kosten für das Mittagessen** in Höhe von monatlich pauschal 75 € bei den Betreuungsformen vormittags bzw. verlängerte Öffnungszeiten und ganztags enthalten.

Das warme Mittagessen in der **Kinderkrippe Gänseblümchen**, wird täglich vor Ort zubereitet.

Das warme Mittagessen für Kinder, die die **Kindertagesstätte Pustebume** besuchen, wird durch einen Caterer geliefert.

Kinder, die eine **U 3 - Gruppe** besuchen, sind automatisch für die Teilnahme am Mittagessen angemeldet, da die Kosten für das Mittagessen bereits in der Gebühr enthalten sind.

Eine generelle Abmeldung vom Mittagessen für Kinder einer U 3 - Gruppe ist nur möglich, wenn diese nachweislich an Allergien leiden, die bei der Essenszubereitung nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall sind die Eltern für die Versorgung ihrer Kinder mit warmem Mittagessen zuständig. Die Gebühr wird dann um 75 € ermäßigt.

Kinder, die eine **Ü 3 - Gruppe** ganztags besuchen, sollen am Cateringservice teilnehmen und hierfür angemeldet werden. Kinder einer Ü3-Gruppe mit der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten, können für die Teilnahme am Cateringservice angemeldet werden.

Zusätzlich zur Benutzungsgebühr für Kinder in einer Ü3 –Gruppe wird bei Anmeldung für die Teilnahme am Cateringservice eine **monatliche Pauschale für das Mittagessen** in Höhe von **75,00 €** erhoben. Die Anmeldung für die Teilnahme am Cateringservice / Mittagessen für Kinder in Ü3-Gruppen ist nur für volle Monate möglich. Einzelne Fehltage haben keine Auswirkung auf die erhobenen Essensgebühren.

Kinder, die eine **U3** oder **Ü 3** Gruppe der **Kita Pustebume** besuchen, können die Teilnahme am Cateringservice / Mittagessen für eine volle Kalenderwoche (Montag-Freitag) abmelden. **Eine Abmeldung für Ferienwochen ist nicht möglich**, da diese in der Gebührenkalkulation bereits berücksichtigt (herausgerechnet) wurden. Bei rechtzeitiger, vorheriger Abmeldung des Essens, z.B. bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit, wird die Essenspauschale auf Antrag um 17,50 € pro abgemeldeter Woche ermäßigt. Die Rückerstattung der anteiligen Pauschale erfolgt vierteljährlich.

Eine Änderung der Gebühren bleibt vorbehalten.

II. Diese Satzungsänderung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 26. Juli 2023

Gez.
Schneckenburger
Bürgermeister